

# Generalstaatsanwaltschaft Hamburg

## Der Generalstaatsanwalt

**Aktenzeichen: 2 Zs 421/17**

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg  
Postfach 305261 20316 Hamburg

Hamburg, 01.08.2017  
Gorch-Fock-Wall 15  
20355 Hamburg  
Fernsprecher: 040/42843 - 1722  
Telefax: 040/42798 - 1900

Herrn  
Norbert Hinsenhofen  
Billkoppel 10  
22946 Trittau

**Ihre Strafanzeige gegen Generalstaatsanwalt Dr. Fröhlich und den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Voß wegen Strafvereitelung im Amt; Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Hamburg: 3101 Js 19/17**

Sehr geehrter Herr Hinsenhofen,

Ihre Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 13.06.2017 wird als unbegründet zurückgewiesen.

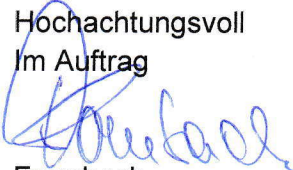
Die Staatsanwaltschaft zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, von der Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Ergänzend ist Folgendes zu bemerken:

Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt wurde im Rahmen diverser Ermittlungsverfahren und Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren durch die Staatsanwaltschaft Hamburg, die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg und in einem Verfahren auch durch die Justizbehörde umfassend geprüft. Keine dieser Prüfungen hat zur Annahme eines begründeten strafrechtlichen Anfangsverdachts geführt.

**Mit der Beantwortung weiterer Eingaben zu dem vorliegenden Sachverhaltskomplex können Sie, nachdem die Angelegenheit unter jedem in Betracht kommenden Gesichtspunkt behandelt worden ist, weder von hier aus noch durch die Staatsanwaltschaft Hamburg mehr rechnen. Dies gilt auch für etwaige weitere von Ihnen in diesem Zusammenhang erstattete Strafanzeigen.**

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

  
Frombach  
Oberstaatsanwältin

**Rechtsbelehrung gemäß § 172 Strafprozessordnung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in 20355 Hamburg, Sievekingplatz 3, gestellt werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Antrag vor deren Ablauf bei dem Oberlandesgericht eingegangen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.